

verschiedentlich an Beschwerdefällen offenkundig wurde.²⁵ Von den Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftung nicht erfasst wurden auch Gemeindebehörden und Mitglieder von Kommissionen, denen Behördencharakter zukommt, Mitglieder der leitenden und kontrollierenden Organe, und teilweise auch der Beamten der selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.²⁶ Ein solcher Rechtszustand lässt den Schluss zu, dass in Klagefällen keine Entschädigung gewährt werden konnte, obwohl Überlegungen der Gerechtigkeit und Billigkeit dies erfordert hätten. Der Gesetzgeber sah sich jedenfalls zu einer Korrektur veranlasst und hat in der Folge eine umfassende Regelung der Amtshaftung in Angriff genommen.

4. Sonderregelungen

a) Allgemeines

Neben dem Landesverwaltungspflegegesetz finden sich für einzelne Verwaltungszweige auch in anderen Gesetzen besondere Haftungsbestimmungen. Dabei handelt es sich insbesondere um Gesetze, die unter dem Einflussbereich schweizerischen Rechts standen, das rezipiert wurde oder auf Grund des Zollvertrages mit der Schweiz im Fürstentum Liechtenstein anwendbar waren. Neben der Verschuldenshaftung sind vereinzelt auch andere Entschädigungssysteme, wie die Kausal- und Gefährdungshaftung anzutreffen. Aus diesem Grund behält denn auch Art. 244 Abs. 5 PGR die besonderen Vorschriften über die Haftung der (öffentlichrechtlichen) Verbandspersonen für öffentlichrechtliche Entschädigung wegen unrechtmässiger Ausübung der ihren Organen, Beamten und Angestellten anvertrauten öffentlichen Gewalt vor.

Sondernormen der Amts- oder Staatshaftung können beispielhaft in den folgenden Sachgebieten ausgemacht werden. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass auch dort, wo ein direktes Klagerecht der geschädigten Partei vorgesehen war, ein solches aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Frage kam.

25 StGH 1960/2, Entscheidung vom 11. August 1960, ELG 1955 bis 1961, S. 135 (137) und StGH 1960/13, Entscheidung vom 9. Februar 1961, ELG 1955 bis 1961, S. 183 (185).

26 Vgl. Schindler, S. 14.